

Satzung

Freunde des Aikido Dojo Gen Ei Kan, Landau e.V. (Aikido ASV Landau)

§ 1 Name, Sitz und Zweck

1. Der Verein führt den Namen Freunde des Aikido Dojo Gen Ei Kan, Landau e.V. (Aikido ASV Landau). Der Verein hat seinen Sitz in Landau/Pfalz. Er ist Mitglied des Hauptvereins Allgemeiner Sportverein 1946 e.V. Landau (ASV Landau), des Sportbundes Pfalz, und der zuständigen Fachverbände. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Landau seit 8. Januar 2003 unter der Nr. V.R 2684 eingetragen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Unterstützung **ausschließlich** des **Aikido Dojo Gen Ei Kan** und hierbei besonders die Förderung des Sportes und der sportlichen Jugendarbeit, der Förderung des integrativen Sports von Menschen mit und ohne Behinderungen und das Aikido im Sinne des Begründers Morihei Ueshiba und des Birankai.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Einnahmen und Vermögen des Vereins einschließlich etwaiger Gewinne - dürfen nur für diesen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden keine Anteile am Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein darf seine Mittel weder für die unmittelbare noch für die mittelbare Unterstützung der Förderung politischer Parteien verwenden.
3. Der Verein kann im Rahmen des Vereinszwecks und satzungsgemäßer Veranstaltungen Fotos und Bilder seiner Mitglieder in Vereinsorganen (Mitgliederversammlung und Vorstandschaft) und auf der Homepage des Aikido Dojo Gen Ei Kan, sowie in Print- und Telemedien veröffentlichen.

§ 2 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können alle natürlichen Personen werden.
Die Mitgliedschaft kann nur zusammen mit der Mitgliedschaft im ASV Landau, im Sportbund Pfalz, und im Fachverband erworben oder verloren werden.
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand einen schriftlichen Aufnahmeantrag zu richten. Der Vorstand teilt seine Entscheidung dem Antragsteller mit. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand. Den Mitgliedern des Aikido - Landau e.V. ist von dem Aufnahmegesuch Kenntnis zu geben. Ein gegen die Aufnahme gerichteter begründeter Einspruch ist innerhalb 14 Tagen nach Bekanntmachung schriftlich beim Vorstand einzulegen.
3. Die Mitglieder erkennen als für sich verbindlich die Satzungen, Ordnungen und des ASV Landau und der einzelnen Verbände an, denen der Verein angehört.
4. Über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende haben alle Mitgliederrechte, sind jedoch von der Entrichtung des Mitgliedsbeitrages befreit.
5. Über die Aufnahme als ausserordentliches Mitglied mit besonderem Aufgabenbereich entscheidet der Vorstand des Vereins.
6. Mit dem Beitritt des Mitglieds nimmt der Verein Daten wie Adressdaten, Alter, Bankverbindung in das vereinseigene EDV-System auf. Diese personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt und nur im Rahmen der Vereinszwecke genutzt. Bei Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt die Löschung personenbezogener Daten mit Ausnahme der Daten, die steuergesetzlichen Aufbewahrungspflichten unterliegen.

§ 3 Arten der Mitgliedschaft

1. Der Verein hat aktive, passive und jugendliche Mitglieder, Ehrenmitglieder, Ehrenvorsitzende und außerordentliche Mitglieder.
2. Zu Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende können Mitglieder ernannt werden, die sich in herausragender Weise um den Verein verdient gemacht haben.
3. Aktive Mitglieder sind sämtliche, im Aikido Dojo Gen Ei Kan, Landau ausübende Mitglieder, passive Mitglieder führen den Aikido-Sport nicht aus.
4. Jugendliche Mitglieder sind sämtliche Mitglieder unter 18 Jahren.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss, Tod oder durch Auflösung des Vereins.
2. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Zusteller ist für den Nachweis des Zugangs seiner Austrittserklärung verpflichtet.
3. Der Austritt ist nur zum Schluß eines Geschäftsjahres (Kalenderjahres) unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten - also bis spätestens 30. September eines Jahres zulässig. Der Vorstand ist berechtigt, Ausnahmen zuzulassen.

§ 5 Geschäftsjahr und Beiträge

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr und läuft vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.
2. Der Mitgliedsbeitrag sowie Sonderbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen werden von dem Vorstand bis 15. August e.j.J. für das Folgejahr festgelegt.
Der Verein kann Umlagen im Rahmen der satzungsmäßigen Zwecke erheben. Die Höhe der Umlage ist jährlich auf das Dreifache des jährlichen Mitgliedsbeitrages beschränkt.
3. Die Bezahlung der Mitgliedsbeiträge sowie die vom Vorstand festgelegten weiteren Beiträge erfolgt durch Bankeinzug. Jedes Mitglied hat dazu eine oder mehrere Bankeinzugsermächtigungen für eine vom Verein benannte Bank oder Sparkasse auf den Aikido - Landau e.V. im ASV Landau auszustellen (siehe Aufnahmeantrag).
4. Der Vorstand kann in begründeten Fällen Beiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
5. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende können von der Pflicht zur Zahlung von Sonderbeiträgen und Umlagen befreit werden.

§ 6 Straf- und Ordnungsmaßnahmen

1. Ein Mitglied kann, nachdem ihm Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden ist, aus wichtigem Grund vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, insbesondere wegen
 - vereinsschädigenden Verhaltens,
 - groben oder wiederholten Verstößen gegen die Satzung,
 - Nichtzahlung von Beiträgen trotz zweimaliger Mahnung.
2. Der Vorstand kann nach vorheriger Anhörung gegen ein Mitglied folgende Massregelungen treffen, die mit Begründung und Angabe der Rechtsmittel auszusprechen sind:
 - ° Verweis
 - ° zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins
3. Bei Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt keine Rückzahlung von Beiträgen.
4. Der Verein hat das Recht ein erweitertes Führungszeugnis von den Mitgliedern zu verlangen.

§ 7 Rechtsmittel

Gegen die Ablehnung der Aufnahme, gegen alle Straf- und Ordnungsmaßnahmen und gegen die Ablehnung von Anträgen ist Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von einem Monat nach Zugang der Entscheidung beim Vorsitzenden einzulegen. Über den Einspruch entscheidet der Vorstand. Bis zur endgültigen Entscheidung des Vorstandes ruhen die Mitgliedschaftsrechte des betroffenen Mitglieds, soweit sie von der Entscheidung des Vorstands berührt sind. Ausgenommen hiervon ist der Einspruch gegen die Ablehnung eines Antrages.

Der Einspruch gegen ein zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb des Vereins hat keine aufschiebende Wirkung. Sollte jedoch drei Wochen nach Einlegung des Einspruchs der Vorstand noch nicht über den Einspruch entschieden haben, so gilt die Massregelung bis zu seiner Entscheidung als ausgesetzt.

§ 8 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

mit Referenten/innen, soweit berufen

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jedes Jahr statt, und zwar in der Zeit zwischen dem 1. Februar und dem 30. Juni.
3. Die Information zur festgesetzten Mitgliederversammlung erfolgt mit der Jahres-Info und mit dem Jahresterminkalender an alle Mitglieder.
Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt unter der Mitteilung der Tagesordnung durch den Vorstand durch Veröffentlichung in dem lokalen Presseorgan "Die RHEINPFALZ" und/oder durch schriftliche Einladung bzw. per Email-Versand. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Mitgliederversammlung muß eine Frist von mindestens vier Wochen liegen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens bzw. mit dem auf die Veröffentlichung in der Tagespresse folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift abgesendet wurde.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von drei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a) der Vorstand beschließt
 - b) 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt.
5. Mit der Einberufung der Mitgliederversammlung ist die vorläufige Tagesordnung mitzuteilen. Diese muß folgende Punkte enthalten:
 - Entgegennahme der Berichte
 - Haushalts - und Finanzbericht und Bericht der Kassenprüfer/innen
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahl des Vorstandes (soweit diese erforderlich ist)
 - Wahl der Kassenprüfer/innen (soweit dies erforderlich ist)
 - Satzungsänderungen und Ordnungen
 - Ehrungen
 - Beschlußfassung über vorliegende Anträge
6. Die vorläufige Tagesordnung ist durch einen eigenständigen „TOP“ zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied durch Antrag schriftlich gefordert hat oder wenn auf Grund von weiteren Anträgen der Vorstand dies für erforderlich und zweckmäßig hält.
Das erforderliche Auflisten der Anträge und Wünsche unter dem TOP „Anträge und Wünsche“ bleibt hiervon unberührt.

7. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Stimmberechtigt und wahlberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten sechzehnten Lebensjahr und mit mindestens einer dreimonatigen Mitgliedschaft. Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder vom vollendeten achtzehnten Lebensjahr an wählbar.
8. Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben für die Entscheidung unberücksichtigt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.
9. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann - wenn sie nicht Satzungsänderungen betreffen - auch in der Mitgliederversammlung abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens drei Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand des Vereins eingegangen sind. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die anwesenden Mitglieder mit einer 2/3-Mehrheit beschließen, daß sie als Tagesordnungspunkt aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung ist unzulässig.
10. Dem Antrag eines Mitgliedes auf geheime Abstimmung muß entsprochen werden.
11. Die Wahl für den Vorstand und die Kassenprüfer ist jeweils als Einzelwahl oder En-Bloc-Wahl zulässig. Über den Wahlmodus entscheiden die anwesenden stimmberechtigten Mitglieder mit einfacher Mehrheit.
12. Der Ehrenvorsitzende und die Ehrenmitglieder haben Stimmrecht.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - Vorsitzender/Vorsitzende
 - Stellv. Vorsitzender/Stellv. Vorsitzende
 - Schatzmeister/in
 - Dojo-Leiter/Leiterin
 - Kinder- und Jugendwart/Jugendwartin und Abteilungsleiter/in
 - Schriftführer/Schriftführerin
 - Referenten/innen für bestimmte Aufgaben

Die Referenten haben im Vorstand kein Stimmrecht.
2. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf vier Jahre gewählt. Seine Mitglieder bleiben bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
3. Die Referenten/innen werden vom Vorstand berufen.
4. Der/die Vorsitzende beruft und leitet die Sitzung des Vorstandes. Er/sie ist verpflichtet den Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder aber wenn dies von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder verlangt wird. Der/die Vorsitzende leitet auch die Mitgliederversammlung.
5. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlußfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden/e.
6. Der Vorstand beruft im Bedarfsfalle Referenten/Referentinnen für weitere Aufgaben.
7. Der Vorstand kann einen/e Geschäftsführer/in einsetzen. Dieser/e nimmt an allen Sitzungen teil. Er/sie hat eine beratende Stimme. Wenn kein/e Geschäftsführer/in eingesetzt ist, können Aufträge zu deren Durchführung vergeben werden. Der/Die Auftragnehmer kann/können beratend an den Sitzungen teilnehmen.
8. Zu den Hauptaufgaben des Vorstandes gehören
 - Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - Vertretung der Vereinsinteressen gegenüber
 - + überfachlichen Organisatoren (ASV Hauptverein, Sportkreis Landau, Sportbund Pfalz, LSB Rheinland-Pfalz, Deutscher Olympischer Sportbund)
 - + Fachsportverbänden
 - + örtlichen Sportverwaltungen (Stadt Landau, Aufsichts - und Dienstleistungsdirektion Trier, Landesregierung, Bundesregierung)
 - Serviceleistungen für die Mitglieder in Absprache mit dem Dojo-Leiter/-vertreter/in

- Repräsentation des Vereins in der Öffentlichkeit und in der Presse in Absprache mit dem Dojo-Leiter/-vertreter/in.
- 9. Der Vorstand ist für Aufgaben zuständig, die aufgrund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Er ist berechtigt, Einzelmaßnahmen für Beschaffung sowie für Verträge von je 500,-- Euro zu beschließen, jedoch nicht mehr als insgesamt von 1.000,-- Euro im Kalenderjahr. Er ist außerdem zuständig für die Genehmigung der Jahresrechnungen, die Aufstellung der Jahreshaushalte, die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge sowie der Sonderbeiträge, der Umlagen, etc.
- 12. Mitglied des Vorstands können nur volljährige Vereinsmitglieder sein.

§ 11 Gesetzliche Vertretung

Vorstand im Sinne des § 26, II BGB sind der/die Vorsitzende und seine/ihre Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungs-berechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein wird der/die Stellvertreter/in jedoch nur bei Verhinderung des/der Vorsitzenden/e oder in dessen Auftrag tätig. In Finanzangelegenheiten ist der/die Schatzmeister/in der besondere Vertreter im Sinne des § 30 BGB.

§ 12 Protokollierung der Beschlüsse

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes sowie der Ausschüsse sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom/von der Versammlungsleiter/in und vom/von der Protokollführer/in zu unterzeichnen.

§ 13 Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins auf drei Jahre gewählte Kassenprüfer/innen geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Kassenführung die Entlastung des gesamten Vorstandes.

§ 14 Fahrt - und Reisekosten, Aufwandspauschalen

1. Das Amt des Vorstandes wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
Abweichend von Satz 1 kann die Mitgliederversammlung im Rahmen der Leistungsfähigkeit des Vereins beschließen, dass der Vorstand für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhält.
2. Reicht die Aufwandspauschale aufgrund von notwendigen Mehrausgaben nicht aus, können Fahrt-, Verpflegungs-, Übernachtungs-, und Aus-/Weiterbildungskosten im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten des Vereins, gewährt werden.
3. Finanzielle Auslagen des erweiterten Vorstandes und der Referenten bzw. der Vereinsmitglieder werden, wenn sie vorab vereinbart waren, aufgrund von Belegen ersetzt.

§ 15 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a) der Vorstand mit einer Mehrheit von 3/4 aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder
 - b) von 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder begehrt werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen. Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlußfähig ist.
4. Die Änderung des § 19 bedarf der gleichen Mehrheiten wie der Beschluss über die Auflösung selbst.
5. Wird mit der erforderlichen Mehrheit ein Begehren der Auflösung des Vereins beschlossen, so haben der/die Vorsitzende bzw. sein/e Stellvertreter/in unverzüglich den Hauptverein ASV Landau und den Sportdezernenten der Stadt Landau davon zu unterrichten.
6. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das nach Erfüllung der Verbindlichkeiten noch vorhandene Vermögen an den Hauptverein ASV. Dieser hat es nach §.1 der Satzung treuhänderisch, längstens zwei Jahre, im Sinne des Vereinszwecks des Aikido-Landau e.V. gemeinnützig für einen Rechtsnachfolger zu verwalten. Wird dieser Rechtsnachfolger nicht gefunden, so ist dieses Vermögen an den Club Behinderter und Freunde Südpfalz e.V. zu übertragen.

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung genehmigt.

Landau, den 17. Februar 2011

.....
1. Vorsitzender

.....
Schriftführung